

VERORDNUNG (EG) Nr. 1419/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 437/95 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 437/95 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 973/95⁽⁵⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern festgelegt.

Für die gemäß Verordnung (EG) Nr. 437/95 erteilten Lizenzen gilt die Verordnung (EG) Nr. 1521/94 der Kommission vom 29. Juni 1994 zur Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen mit oder ohne

Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung⁽⁶⁾. Damit sich die Restmengen leichter absetzen lassen, sollte die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 437/95 eingeführten Regelung durch die Marktbeteiligten erleichtert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 437/95 wird wie folgt geändert :

1. Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) Die Erzeugnisse werden zum Verbrauch in Rußland, Aserbeidschan, Armenien, Georgien, Tadschikistan, Usbekistan, Albanien, Angola oder in Iran ausgeführt.“

2. Buchstabe c) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 47.